



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013
(OR. fr)**

17293/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0272 (COD)**

**CODEC 2819
REGIO 299
CADREFIN 344**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbünde (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 175 Absatz 3, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 1 AEUV stützt, am 11. Oktober 2011 dem Rat unterbreitet.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme² am 15. Februar 2012 abgegeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ am 25. April 2012 abgegeben.

¹ Dok. 15251/1/11 REV 1.

² ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 22.

³ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 53.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 19. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei ein Bündel von zuvor vereinbarten Abänderungen zum Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 84/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und sie im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16283/13.